

## CORPORATE NEWS Nr. 1/2021

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen:

## Gesellschaftsrecht – Handelsrecht – Compliance

### NEUES VOM TRANSPARENZREGISTER: DAS TRANSPARENZREGISTER WIRD ZUM VOLLREGISTER

Im Jahre 2017 hat der Gesetzgeber das sog. Transparenzregister eingerichtet. Ziel ist es, Klarheit über die an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligten **natürlichen Personen** zu schaffen. Das Transparenzregister wird in Deutschland unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) geführt und von dem (beim Bundesinnenministerium angesiedelten) Bundesverwaltungsamt (BVA) beaufsichtigt. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG).

#### 1. Bisherige Rechtslage

Im Transparenzregister zu registrieren sind **natürliche Personen, die über mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte in Vereinigungen verfügen** (sog. wirtschaftliche Berechtigte, § 3 GwG). Wenn sich die Angaben zu einem wirtschaftlich Berechtigten aus einem anderen öffentlichen Register (z. B. Handelsregister) ergeben, greift die in § 20 Abs. 2 GWG verankerte sog. **Mitteilungsfiktion: die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister gilt als erfüllt**, eine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister ist nicht vorzunehmen. Die Mitteilungsfiktion hat in der Vergangenheit insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung begünstigt, die eine aktuelle und vollständige Liste der Gesellschafter beim Handelsregister hinterlegt hatten.

#### 2. Umwandlung in Vollregister

Mit **Wirkung vom 01.08.2021** tritt das Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Es bewirkt umfassende Änderungen im GwG, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften zum Transparenzregister. Kern der gesetzlichen Neuregelung ist die **Umwandlung des**

#### TOP-NEWS

#### ✓ Das Transparenzregister wird zum Vollregister

Die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister werden mit Wirkung vom 01.08.2021 deutlich erweitert: betroffen sind künftig grundsätzlich **alle Rechtseinheiten**. Eine Mitteilungsfiktion greift nicht mehr.

Ihr Team von  
SCHRADE & Partner  
Rechtsanwälte PartmbB

**Transparenzregisters in ein Vollregister. Die bislang bestehende Mitteilungsfiktion wird aufgehoben.** Zukünftig sind **alle Rechtseinheiten** von der Mitteilungspflicht zum Transparenzregister betroffen, unabhängig davon, ob sich die relevanten Informationen aus dem Handelsregister oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen ergeben. **Lediglich für eingetragene Vereine** gem. § 21 BGB sieht der neu geschaffene § 20 a GwG in bestimmten Fällen **eine Privilegierung vor**.

#### 3. Hintergrund

Mit dem TrafinG sollen die Voraussetzungen für die europäische Vernetzung von Transparenzregistern gemäß der Vierten und Fünften EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2015/849 und (EU) 2018/843) geschaffen werden und die EU-Finanzinformationsrichtlinie (RL (EU) 2019/1153) über die Nutzung von Finanzinformationen zur Verhütung, Aufdeckung.

## CORPORATE NEWS NR. 1/2021

Ermittlung oder Verfolgung bestimmter Straftaten umgesetzt werden. Ziel ist also insbesondere die bessere Informationsvernetzung auf europäischer Ebene.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung, ob Mitteilungspflichten zum Transparenzregister bestehen, und bei deren praktischer Erfüllung.

### 4. Übergangsfristen

Die Gesetzesänderung tritt zum **01.08.2021 in Kraft**. Gemäß § 59 Abs. 8 GwG gelten für Rechtseinheiten, die bislang von der Mitteilungsfiktion profitierten und zum 01.08.2021 aufgrund der Gesetzesänderung mitteilungs pflichtig werden, folgende **Übergangsfristen**:

- 31.03.2022: AG, SE, KGaA;
- 30.06.2022: GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft;
- 31.12.2022: Alle sonstigen Fälle.

### FAZIT UND EMPFEHLUNG

Die **Mitteilungspflichten zum Transparenzregister werden deutlich erweitert**. Bereits unter der bis zum 31.07.2021 geltenden Rechtslage wurden die Meldungen zum Transparenzregister für die betroffenen Unternehmen in vielen Fällen als kosten- und zeitintensive Bürokratie empfunden. Der Eintragungsprozess ist nach unserer praktischen Erfahrung mitunter langwierig. Rückfragen seitens des Transparenzregisters, oft verbunden mit der Anforderung von Dokumenten, unterschiedliche Rechtsauffassungen der häufig wechselnden Sachbearbeiter und maßgebliche Unterschiede in der Prüfungsintensität führen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

Gleichwohl empfehlen wir dringend, eventuell bestehenden Verpflichtungen zu Mitteilungen an das Transparenzregister nachzukommen, da andernfalls empfindliche Bußgelder drohen können.

### IHR/E ANSPRECHPARTNER FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT:

#### **Dr. Julia M. Schällig**

Rechtsanwältin / Attorney-at-law  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht  
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB  
Hermann-Herder-Straße 4,  
79104 Freiburg/Germany  
Telefon: +49/761/389469-0  
Telefax: +49/761/389469-99  
julia.schaellig@schrade-partner.de  
www.schrade-partner.de



#### **Dr. Thilo Schülke**

Rechtsanwalt / Attorney-at-law  
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB  
Hermann-Herder-Straße 4,  
79104 Freiburg/Germany  
Telefon: +49/761/389469-0  
Telefax: +49/761/389469-99  
thilo.schuelke@schrade-partner.de  
www.schrade-partner.de



#### **Dr. Volker Hommerberg**

Rechtsanwalt / Attorney-at-law  
Fachanwalt für Steuerrecht  
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB  
Max-Planck-Straße 11,  
78050 Villingen-Schwenningen/Germany  
Telefon: +49/7721/20626-311  
Telefax: +49/7721/20626-200  
volker.hommerberg@schrade-partner.de  
www.schrade-partner.de



#### **Steffen Demas**

Rechtsanwalt / Attorney-at-law  
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB  
Max-Planck-Straße 11,  
78050 Villingen-Schwenningen/Germany  
Telefon: +49/7721/20626-311  
Telefax: +49/7721/20626-200  
steffen.demas@schrade-partner.de  
www.schrade-partner.de



### ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Berlin, Freiburg, Lahr, Singen, Stuttgart und Villingen-Schwenningen. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

# SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

*SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Berlin, Freiburg, Lahr, Singen, Stuttgart und Villingen-Schwenningen. Furthermore, we offer legal counsel within the legal framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:*

**“Helping businesses in enforcing their rights.”**